

von Frank Nüssel

„Angemessene Reifen“ für den Winter?



Wachswich formuliert der Gesetzgeber den aktualisierten Paragrafen 2, Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Thema „Winterausrüstung von Kraftfahrzeugen: insbesondere gehört eine geeignete Bereifung dazu“. Die Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation KÜS präzisiert dies wesentlich stringenter und empfiehlt zunächst die Umrüstung auf Winterreifen von Oktober bis April. Wobei Winterreifen unbedingt seitlich das Schneeflockensymbol tragen sollten. Der Zusatz „M&S“ alleine sei kein Garant für Wintertauglichkeit und genüge keineswegs den hohen Sicherheitsansprüchen bei Kälte, Nässe und Schnee (in USA tragen selbst definierte Sommerreifen das M&S-Symbol). KÜS erklärt auch die verkehrs- und sicherheitsrechtliche Situation: wer auf nass-glatten Straßen noch mit Sommerreifen unterwegs ist, muss notfalls auf die Teilnahme am Straßenverkehr verzichten. Bußgelder zwischen

20 und 40 Euro (plus 1 Punkt im Flensburger Register) stünden bei unsachgemäßer Bereifung an. Der Versicherungsschutz ist jedoch trotz Änderung der StVO nicht betroffen. „Bei einem solchermaßen verursachten Unfall jedoch ist ein höherer Haftungsanteil des Verursachers durchaus möglich“. Das gilt im Übrigen auch für Allradler und Geländewagen. Wenn die Reifenindustrie doch ähnlich viele und erfolgreiche Lobbyisten in Berlin sitzen hätte wie die Automobilindustrie, gäbe es diese unsinnig formulierten Gesetze kaum. Ärgerlich in jedem Fall, unabhängig vom aktuellen Gesetzestext, sind jene Zeitgenossen, die im Vordertaunus winters mit Sommerpneus herum rodeln und den Verkehr zum Erliegen bringen. Da sollte der Gesetzgeber härter einschreiten: das Bußgeld müsste mindestens die Höhe eines kompletten Winterreifen-Satzes ausmachen. Vielleicht bringt das dann die falschen „Sparkönige“ zur Raison.